



Aufgrabung in Kantonsstrassen - Grundvoraussetzungen für Unternehmer

1. Einleitung

Das Tiefbauamt Graubünden erteilt mit einer Verfügung für Bauvorhaben an Kantonsstrassen dem Bauherrn das Recht, ein Werk der Kantonsstrasse zu erstellen. In der Verfügung und den dazugehörigen Dokumenten sind Ausführungsbestimmungen definiert, die für den Werterhalt der Strasse von Bedeutung und entsprechend einzuhalten sind.

Der Bauherr kann für die Erstellung des Werkes Aufträge an Unternehmer erteilen. Die Verantwortung für die sachgemässe Erstellung des Werkes liegt beim Bauherrn. Er haftet gegenüber dem Tiefbauamt Graubünden für allfällige Werkmängel.

2. Ziel

Die Wiederherstellung einer Kantonsstrasse nach erfolgter Aufgrabung ist an qualitative Vorgaben geknüpft. Der mit der Aufgrabung bzw. Wiederherstellung der Strasse betraute Unternehmer muss je nach Arbeitsgattung gewisse fachliche Grundvoraussetzungen vorweisen können. Mit der Liste «Zugelassene Unternehmer für Aufgrabungen in Kantonsstrassen» verfolgt das Tiefbauamt Graubünden folgende Ziele:

- Die Liste unterstützt den Bauherrn bei der Bestimmung eines Unternehmers.
- Sämtliche Unternehmer bringen die fachlichen Grundvoraussetzungen mit, um das Werk in der erforderlichen Qualität wiederherzustellen.
- Mit der Auftragserteilung ist der Unternehmer über die geltende Verfügung betreffend das Baugesuch sowie die dazugehörigen Qualitätsanforderungen des Tiefbauamtes Graubünden informiert.

3. Grundvoraussetzungen für die Aufgrabung in Kantonsstrassen

Das Tiefbauamt Graubünden legt als Bauwerkseigentümer die Grundvoraussetzungen fest, wie die Aufgrabungen in Kantonsstrassen auszuführen sind. Dabei müssen allgemeine Bedingungen sowie ausführungsrelevante Vorgaben erfüllt sein. Die ausführungsrelevanten Vorgaben werden in drei Arbeitsgattungen unterteilt:

- Erdarbeiten
- Belageinbau von Hand
- Belageinbau maschinell

Der Unternehmer stellt ein Gesuch, um auf die Liste «Zugelassene Unternehmer für Aufgrabungen in Kantonsstrassen» aufgenommen zu werden. Es ist möglich, ein Gesuch nur für einzelne Arbeitsgattungen einzureichen.

Die Prüfung des Gesuchs erfolgt durch die Zentralverwaltung des Tiefbauamtes Graubünden. Die Eingabe des Gesuchs ist mit dem Formular «Unternehmerantrag für die Ausführung» und allfälligen Beilagen gemäss Kapitel 4 zu beantragen. Das Gesuch ist per Post an das Tiefbauamt Graubünden, Belagsbau, Loëstrasse 14, 7000 Chur, oder per Mail (graben@tba.gr.ch) einzureichen. Mit der Eintragung auf der Liste «Zugelassene Unternehmer für Aufgrabungen in Kantonsstrasse», die auf der Internetseite aufgeschaltet wird, ist der Unternehmer berechtigt, die entsprechenden Arbeiten im Vertragsverhältnis mit dem Bauherrn auszuführen.



Aufgrabung in Kantonsstrassen - Grundvoraussetzungen für Unternehmer

3.1. Allgemeine Bedingungen

Der Unternehmer muss im Handelsregister eingetragen sein. Die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) ist anzugeben.

Der Unternehmer hat sich laufend über die geltenden Qualitätsvorschriften des Tiefbauamtes Graubünden zu informieren. Diese sind auf der Internetseite des Tiefbauamtes Graubünden (www.gr.ch/tba/Projektierung-und-Ausfuehrung) unter «Projektierung und Ausführung» ersichtlich. Für Aufgrabungen in Kantonsstrassen ist vor allem das "Handbuch Belag" → "Ausführung von Belagsarbeiten" (Kapitel 5.4 Grabenauffüllung) relevant. Spätestens vor der Realisierung der Arbeiten bestätigt der Unternehmer, dass er sich über die Auflagen in der Verfügung sowie den dazugehörigen Dokumenten informiert hat.

3.2. Ausführungsrelevante Vorgaben

3.2.1. Verkehrs- und Arbeitssicherheit

Die Baustellen-Signalisation mit Abschrankungen und Beleuchtungsmitteln sowie die Schutzausrüstung der Bauarbeiter haben den geltenden Normen der VSS, SUVA und SIA zu entsprechen.

Die "Besondere Bestimmungen Teil 2" (BB2) Anhang 18 "Vereinbarungen Arbeitssicherheit" gelten auch für Aufgrabungen in Kantonsstrassen. Die BB2 sind auf der Internetseite des TBA GR (www.gr.ch/tba/BB2) unter «Projektierung und Ausführung» ersichtlich.

Die in der Verfügung festgehaltenen Verkehrsaufgaben sind strikte einzuhalten. Die Signalisierung und Markierung der Baustelle haben im Einvernehmen mit der Kantonspolizei Graubünden, Verkehrstechnik, zu erfolgen. Die zuständigen Bezirke sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zu informieren.

3.2.2. Referenzen

Auf Verlangen des Tiefbauamtes Graubünden müssen mindestens drei Unternehmerreferenzen von Aufgrabungen in Strassen eingereicht werden.

Falls keine Referenzen vorhanden sind, ist eine Erstprüfung mit dem Belagsverantwortlichen des Tiefbauamtes Graubünden notwendig.

3.2.3. Geräte- und Maschinenliste

Je nach Arbeitsgattung müssen für die Erbringung der Leistung Geräte und Maschinen eingesetzt werden. Durch Aufforderung des Tiefbauamtes Graubünden ist nachträglich eine Liste der eingesetzten Geräte und Maschinen einzureichen. Folgende Geräte und Maschinen sind für einzelnen Arbeitsgattungen mit den jeweiligen Haupttätigkeiten anzugeben:

Erdarbeiten (Auflistung Haupttätigkeiten)

- Aufbruch von Belagsschichten
- Grabenaushub in Strasse (maschinell)
- Einbringen und Verdichten der Grabenauffüllung und Foundationsschicht

Belagseinbau von Hand (Auflistung Haupttätigkeiten)

- Nachschneiden der Belagsfugen
- Einbringen und Verdichten von Foundationsschichten bzw. Erstellen der Reinplanie
- Fräsen von Belag
- Einbau und normkonformes Verdichten des Belags



Aufgrabung in Kantonsstrassen - Grundvoraussetzungen für Unternehmer

Seite 3/4

Belagseinbau maschinell (Auflistung Haupttätigkeiten)

- Nachschneiden der Belagsfugen
- Einbringen und Verdichten von Fundationsschichten bzw. Erstellen der Reinplanie
- Fräsen von Belag
- Einbau und normkonformes Verdichten des Belags

3.3. Subunternehmer

Es dürfen nur Subunternehmer eingesetzt werden, die für die entsprechende Arbeitsgattung zugelassen sind.

4. Formular «Unternehmerantrag für die Ausführung»

Der Nachweis ist mit dem Formular «Unternehmerantrag für die Ausführung» und eventuellen Beilagen einzureichen. Das Dokument ist mit rechtsgültiger Unterschrift des Unternehmers zu unterzeichnen.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Beantragte Arbeitsgattung/en
- Anschrift des Unternehmers, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Kontaktpersonen
- UID
- Bestätigung der Unternehmung gemäss Kapitel 3.1, 3.2.1 und 3.3.

Auf Verlangen des Tiefbauamtes Graubünden sind folgende zusätzliche Angaben zu erbringen:

- mindestens drei gleichwertige Unternehmerreferenzen mit Kontaktpersonen gemäss Kapitel 3.2.2
- Geräte- und Maschinenliste für die Haupttätigkeiten der jeweiligen Arbeitsgattungen gemäss Kapitel 3.2.3

5. Vorgehen bei Arbeiten durch Unternehmer ohne Zulassung

Unternehmer ohne Zulassung haben keine Berechtigung zur Ausführung von Aufgrabungen in Kantonsstrassen. Nicht ordnungsgemässe Arbeiten sind rückzubauen. Das Tiefbauamt Graubünden behält sich vor, bei Bedarf rechtliche Schritte gegen den Bauherrn und gegebenenfalls gegen den Unternehmer einzuleiten.

6. Ausschluss aus Liste

Das Tiefbauamt Graubünden ist jederzeit berechtigt, Unternehmer, welche die Grundvoraussetzungen nicht länger erfüllen bzw. qualitativ nicht den Vorgaben (BB2, "Handbuch Belag" → "Ausführung von Belagsarbeiten" [Kapitel 5.4 Grabenauffüllung]) entsprechende Arbeiten ausgeführt haben, von der Liste zu streichen.



Aufgrabung in Kantonsstrassen - Grundvoraussetzungen für Unternehmer

Seite 4/4

7. Mutationen zum Listeneintrag

Mutationen zum Listeneintrag sind dem Tiefbauamt Graubünden durch den Unternehmer schriftlich mitzuteilen. Dies können sein:

- Anschrift der Unternehmung mit Tel.-Nr. und E-Mail
- Verzicht auf Listeneintrag